

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor-
und Masterstudiengänge Sportwissenschaft mit den Abschlüssen
Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) sowie Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer))**

Vom 28. Juni 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents Philosophischen Fakultät vom 2. November 2016 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Zugang zum Masterstudium
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelor- und Masterarbeit
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 9 Studienziel
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie Master of Arts (M.A.) (Handelslehrer)

- § 13 Studienziel
- § 14 Studienvolumen
- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Sportwissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

**§ 2
Studienjahr**

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten, eine Lehrprobe umfasst mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten, eine Hausarbeit umfasst mindestens 10 Seiten und höchstens 15 Seiten, ein Referat umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten und ist mit einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 5 Seiten und höchstens 10 Seiten verbunden. Eine mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung von mindestens 10 Minuten und höchstens 15 Minuten Dauer oder in einer Gruppenprüfung mit zwei oder drei Studierenden von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind, sofern dies in der Anlage nicht anders geregelt ist.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

**§ 5
Zugang zum Masterstudium**

Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Sportwissenschaft entfallen müssen.

**§ 6
Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

(1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(3) Dies trifft auf alle Seminarveranstaltungen und Lehrübungen des Zwei-Fächer Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft zu, die mit fachpraktischen Übungen oder Kursen inhaltlich oder organisatorisch direkt verbunden sind sowie auf Lehrveranstaltungen des Moduls S im Studiengang Master of Education.

Die benannten Lehrveranstaltungen des Faches Sportwissenschaft zielen darauf ab, wissenschaftliche Theorie, fachdidaktisches Handeln und eigenmotorische Praxis eng vernetzt zu vermitteln. Ziel ist es, das eigene praktische Handeln theoretisch zu reflektieren und wissenschaftliche Theorie in sportpraktisches Handeln zu überführen. Des Weiteren ist für die Durchführung von Lehrübungen die Teilnahme aller Studierenden in dieser Lehrveranstaltung als „lernende Gruppe“ zwingend erforderlich. Aspekte von Organisation von Unterricht, Sicherheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Aufsichtspflicht im Sport sind nur im direkten Bezug von Praxis und Theorie zu erfahren.

(4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

**§ 7
Bachelor- und Masterarbeit**

(1) Der Umfang der Arbeit soll im Bachelor 50 Seiten und im Master of Education 80 Seiten nicht überschreiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(2) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form eines Text-Dokuments bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag durch das Institut für Sportwissenschaft festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind oder aus triftigem Grund (z.B. Verletzung in einer Lehrveranstaltung) die Veranstaltung abbrechen mussten.
- b. In allen anderen Fällen besitzen die Studierenden die zweite Anwartschaft und werden nach Fachsemester zugelassen.

Bei gleicher Anwartschaft und gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 9

Studienziel

Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung im Hinblick auf Lehrtätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der *Bachelorstudiengang* „Sportwissenschaft“ fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine grundlegende Einführung in zentrale Wissensbestände und Arbeitsweisen der Sportwissenschaft.

§ 10

Studienaufbau

Das Fach Sportwissenschaft wird im Umfang von 63 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 11

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Kandidaten zeigen, dass sie über grundlegende Kenntnisse in den zentralen Wissensbereichen der Sportwissenschaft und deren Arbeitsweisen verfügen. Die Kandidaten sollen Grundlagenwissen erwerben, wie Lehrtätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit zu konzipieren sind und sollen diese auch selbst durchführen können.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 12 Bildung der Fachnote

(1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.

(2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie Master of Arts (M.A.) (Handelslehramt)

§ 13 Studienziel

Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung in Hinblick auf Lehrtätigkeiten in der Schule im Feld der Lehrplanvorgaben des Kultusministeriums und mit einer Vertiefung der Fragen von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der *Masterstudiengang* „Sportwissenschaft“ fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine Vertiefung der Wissensbestände und der Arbeitsweisen der Sportwissenschaft aufbauend auf den Grundlagen des *Bachelorstudiengangs*.

§ 14 Studienvolumen

Das Studienvolumen umfasst 27 Semesterwochenstunden und 33 Leistungspunkte.

§ 15 Zweck der Prüfung

Die Prüfungen zielen auf tiefgehendes, wissenschaftlich fundiertes Wissen und auf eine Lehrkompetenz, die sich auf Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen und an beruflichen Schulen richtet.

§ 16 Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierende Anwendung, die ihr Studium der Sportwissenschaft ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Sportwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer)) vom

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

6. Dezember 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 31), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium der Sportwissenschaft vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Sportwissenschaft (2-Fächer Bachelor 70 LP)

GZE-spor-A		Grundlagen des Sportstudiums						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. - 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	8,5 LP / 255 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Sportwissenschaft	Proseminar	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit	unbenotet	-	
Grundlagen der Koordination	*SEM und KU	2	2	Pflicht				
Grundlagen der Spiele	*SEM und KU	2	2	Pflicht				
Exkursion (6 Tage)	*Exkursion	-	2	Pflicht				
GZE-spor-B		Bewegungswissenschaftlich-medizinische Grundlagen						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	11 LP / 330 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sportmedizin	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur (180 Minuten)	benotet	100 %	
Trainingswissenschaft	Vorlesung	2	2,5	Pflicht				
Funktionelle Sportanatomie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht				
Bewegungswissenschaft	Vorlesung	2	3	Pflicht				
GZE-spor-C		Sozialwissenschaftliche Grundlagen						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3., 4. und 5. Semester	3 Semester			Pflicht	Modul A	13 LP / 390 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen sportwissenschaftlicher Forschung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur 1 (90 Minuten)	benotet	K1: 50 %	
Sport und Gesellschaft	Vorlesung	2	3	Pflicht				
Sportpsychologie	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur 2 (90 Minuten)	benotet	K2: 50 %	
Sportpädagogik	Vorlesung	2	3	Pflicht				
GZE-spor-D		Bewegen im Wasser						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	4 LP / 120 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Bewegen im Wasser 1	*SEM und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) fachpraktische Prüfung	benotet benotet	K: 50 % FP: 50 %	
Bewegen im Wasser 2	*LÜ und KU	2	2	Pflicht				
Weitere Angaben: DLRG Rettungsabzeichen in Silber und "Erste Hilfe" sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Schwimmprüfung und für die Erteilung der Schwimmlehrbefähigung.								
GZE-spor-E1		Technisch-kompositorische Sportarten 1						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	4 LP / 120 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geräturnen 1	*LÜ und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) fachpraktische Prüfung	benotet benotet	K: 50 % FP: 50 %	
Geräturnen 2	*SEM und KU	2	2	Pflicht				
GZE-spor-E2		Technisch-kompositorische Sportarten 2						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. und 5. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	4 LP / 120 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Gestalten und Darstellen von Bewegung 1	*SEM und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) fachpraktische Prüfung	benotet benotet	K: 50 % FP: 50 %	
Gestalten und Darstellen von Bewegung 2	*LÜ und KU	2	2	Pflicht				

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

GZE-spor-F		Bewegen auf dem Wasser						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A	4,5 LP / 135 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Bewegen auf dem Wasser 1	*KU und SEM	3	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten); fachpraktische Prüfung	benotet benotet	K: 50 % FP: 50 %	
Bewegen auf dem Wasser 2	*LÜ und KU	3	2,5	Pflicht				
GZE-spor-G		Perspektiven von Sport und Sportwissenschaft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Rollen & Gleiten	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	fachpraktische Prüfung	unbenotet	-	
Weitere Lehrveranstaltung nach Angebot	*Sem, LÜ u. KU	2	2,5	Pflicht	mündliche Prüfung ODER Hausarbeit			
GZE-spor-H		Laufen, Springen, Werfen						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A	4 LP / 120 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Laufen, Springen, Werfen 1	*LÜ und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) fachpraktische Prüfung	benotet benotet	K: 50 % FP: 50 %	
Laufen, Springen, Werfen 2	*SEM und KU	2	2	Pflicht				
GZE-spor-I		Mannschaftsspiele						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A	7 LP / 210 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Fußball	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	Klausur (60 Minuten)	benotet	K: 50 % FP: 25 % 25 %	
Handball	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	zwei fachpraktische Prüfungen (je 25%) im Handball und Fußball	benotet		
weitere Lehrveranstaltung zu Mannschaftsspielen	*LÜ und KU	2	2	Pflicht	fachpraktische Prüfung	unbenotet		
GZE-spor-J		Rückschlagspiele						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Volleyball	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	Klausur (60 Minuten) fachpraktische Prüfung 1 fachpraktische Prüfung 2	benotet benotet benotet	K: 50 % FP1: 25 % FP2: 25 %	
Tischtennis oder Badminton	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht				

* Anwesenheitspflicht

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

2. Sportwissenschaft (Zwei-Fächer Master of Education und Zwei-Fächer Master of Arts 33 LP)

GZE-spor-O		Fachdidaktische Vertiefung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Master-Fachdidaktik 1 (2 SWS Seminar, 1 SWS Lehrübung)	SEM und LÜ	3	3	Pflicht	Lehrprobe	benotet	100 %	
Master-Fachdidaktik 2 (2 SWS Seminar, 1 SWS Lehrübung)	SEM und LÜ	3	4	Pflicht				
GZE-spor-R		Fachdidaktische Vorbereitung im Praxissemester						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	keine	3 LP / 90 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Master-Fachdidaktik 3	*PrÜ	2	3	Pflicht	Portfolio oder mündliche Prüfung	benotet	100%	
GZE-spor-P		Fachwissenschaftliche Vertiefung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1., 2. und 4. Semester	3 Semester	Pflicht	keine	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sportmedizin	SEM	2	2	Pflicht	Mündliche Prüfung (2 aus 4)	benotet	100 %	
Sportpsychologie	SEM	2	2	Pflicht				
Sportpädagogik	SEM	2	2	Pflicht				
Sportsoziologie	SEM	2	2	Pflicht				
GZE-spor-Q		Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Quantitativer und Qualitativer Forschungsansatz	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Untersuchungsplanung und -auswertung	SEM	2	4	Pflicht				
GZE-spor-S		Handlungsorientierung im Sport						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1., 2. und 4. Semester	3 Semester	Pflicht	keine	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Anwendungsfeld Wassersport	*Projekt oder SEM und LÜ bzw. Exkursion	2	3 2	Pflicht	Hausarbeit oder Referat	unbenotet	-	
Übergreifende Handlungsfelder	*Projekt oder SEM und LÜ bzw. Exkursion	3	3	Pflicht	Mündliche Prüfung oder Lehrprobe	benotet	100 %	
Kämpfen	*LÜ und Kurs	2	2	Pflicht	Fachpraktische Prüfung	unbenotet	-	

* Anwesenheitspflicht

Abkürzungen:		
KU	Kurs, praktisches Trainieren	
LÜ	Lehrübung	
SEM	Seminar	
PrÜ	Praktische Übung	
K	Klausur	
FP	fachpraktische Prüfung	
LP	Leistungspunkte: 1 LP entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand (workload) für Studierende	
Workload	Arbeitsaufwand für Studierende zusammengesetzt aus Anwesenheitszeit (Präsenzzeit) sowie Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung*	